

Niederschrift

über die 3. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog am 17. Februar 2014 um 19:30 Uhr in der Gastwirtschaft "Zum Eiderdamm" (Inh. W. Heitmüller) in Wesselburenerkoog

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog: 7

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Eggert Wilkens
2. Rosemarie Denker
3. Olaf Dohrn
4. Iris Postel
5. Eggert Reimers

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Hermann Dirks, Planungsbüro
2. Peter-Heinrich Looft,
3. Ingo Schiefelbein, Protokollführer

III. Nicht anwesend:

1. Jens Buchholz
2. Reimer Westphalen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesselburenerkoog waren durch Einladung vom 04.02.2014 auf Montag, den 17. Februar 2014, 19:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 09. Dezember 2013
3. Änderungsanträge
4. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog für das Gebiet "nordwestlich der Gemeindegrenze Norddeich, nordöstlich der

Dammstraße (L 305) und südöstlich der Schülpersieler Straße (K 66)"
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließender
Beschluss

5. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014
6. Vorschläge zur Benennung von Wahlvorständen für die Europawahl am 25. Mai 2014
7. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben
8. Grundstücksangelegenheiten

Nichtöffentlicher Teil:

9. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1) Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Wortmeldungen.

Zu TOP 2) Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 09. Dezember 2013

Alle Mitglieder haben eine Kopie der Niederschrift über die Sitzung am 09. Dezember 2013 erhalten. Einwendungen sind hierzu nicht eingegangen. Die Niederschrift selbst liegt während der Sitzung aus, weil die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten ist. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasste Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht der Datenschutz dagegen spricht.

Gegen die Niederschrift über die Sitzung am 09. Dezember .2013 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt.

Zu TOP 3) Änderungsanträge

Anträge werden nicht gestellt.

Zu TOP 4) 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog für das Gebiet "nordwestlich der Gemeindegrenze Norddeich, nordöstlich der Dammstraße (L 305) und südöstlich der Schülpersieler Straße (K 66)" hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließender Beschluss

Sachverhalt:

Am 06. November 2012 hat der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibungen der fünf Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein festgestellt. Mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 17. Dezember 2012 wurden die Teilfortschreibungen rechtskräftig.

Die Gemeinde Wesselburenerkoog übernimmt die Darstellungen des Regionalplanes und detailliert im Sinne einer „Scharfzeichnung“ die Flächenabgrenzung des neuen WEG im entsprechenden Maßstab; diese Abgrenzung wird Grundlage der parallel zur Planaufstellung betriebenen Projektentwicklung eines Bürgerwindparks, an dem sich die ortsansässige Bevölkerung finanziell beteiligen kann.

Mit Stand vom Juni 2013 sind zwei Windenergieanlagen (WEA) der Leistungsklasse 3 MW mit Gesamthöhen (Nabenhöhe + Rotorradius) bis 150 m vorgesehen. Standorte, Anlagentyp und auch Anlagendimensionen der geplanten WEA sind aber noch nicht endgültig festgelegt. Einzelheiten regelt ein städtebaulicher Vertrag zwischen den künftigen Betreibern der WEA und der Gemeinde Wesselburenerkoog.

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

mit Mail vom 08-01-2014

Mit Schreiben vom 04.12.2013 haben Sie mich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die von der Gemeinde Wesselburenerkoog geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert. Von den dazu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.

Wesentliches Planungsziel ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen mit Gesamthöhen von jeweils 150 m.

Dieses Planungsvorhaben der Gemeinde Wesselburenerkoog war anlässlich einer Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 LaPlaG bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; auf meine im Grundsatz zustimmende Stellungnahme vom 20.02.2013 weise ich hin. Aufgrund des derzeitigen Planungs- und Informationsstandes ergibt sich keine vom Tenor der damaligen Stellungnahme abweichende Beurteilung; insbesondere stehen dem Planungsvorhaben der Gemeinde Wesselburenerkoog Ziele der Raumordnung weiterhin nicht entgegen. Insoweit ist **die erneute Abgabe einer förmlichen landesplanerischen Stellungnahme derzeit nicht erforderlich.**

Schreiben vom 20-02-2013

Die Gemeinde Wesselburenerkoog plant, mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ein Windeignungsgebiet (WEG) auszuweisen. Der Planungsanzeige ist eine Lagekarte des geplanten WEG beigelegt, aus der die Lage nordwestlich der Gemeindegrenze Norddeich ersichtlich ist. Ferner ist eine Grobbeschreibung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten. Vorgesehen ist die Erweiterung des bereits in der Gemeinde vorhandenen WEG. Nähere Planungen über die Standorte von neuen Windkraftanlagen und weitere Details liegen noch nicht vor.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. **Bauleitplanung** wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 sowie hinsichtlich der Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans für den Planungsraum IV (Amtsblatt für Schl.-H. 2012, 5, 1336).

Die Teilfortschreibung des Regionalplanes IV weist gemäß 5.8.1 Abs. 1 Eignungsgebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen als Ziel der Raumordnung aus. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf diese Gebiete begrenzt. Außerhalb der Eignungsgebiete dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. Für den Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung in der Gemeinde Wesselburenerkoog ist in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Aus der bisher vorliegenden Planzeichnung für die Änderung des Flächennutzungsplans zeigt sich, dass die Planfläche im nordöstlichen Teil über das im Regionalplan IV entsprechend ausgewiesene Gebiet hinausragt. Bei genauerer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, dass die Abgrenzung aufgrund einer falschen Interpretation von Abstandsradien, die hier nicht zum Tragen kommen, erfolgte. Insofern bestehen gegen die geringfügige Erweiterung gegenüber der Darstellung in der Teilfortschreibung des Regionalplans IV aus raumordnerischer Sicht unter der Voraussetzung, dass der Mindestabstand von 400 m nicht unterschritten wird, keine Bedenken.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach gängiger Rechtsprechung wegen des nachbarlichen Rücksichtnahmegebots zu umliegenden Wohngebäuden oder anderen schutzwürdigen Nutzungen ein Abstand bis zum 3-fachen der Anlagen-Gesamthöhe zuzüglich Rotorradius eingehalten werden sollte. Das entspräche z.B. bei 150 m hohen WKA 450 m plus Rotorradius. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Innenministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass soweit absehbar diese Abstände nicht eingehalten werden, sich die Planung dezidiert mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auseinanderzusetzen hat. Sind nicht unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, sind die ausgewiesenen Flächen entsprechend zu reduzieren.

Der Planung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wesselburenerkoog und den damit verfolgten Planungsabsichten stehen unter den o.a. Voraussetzungen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Innenministerium sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weist darauf hin, dass bereits auf der Ebene der Bauleitplanung artenschutzfachliche Untersuchungen, insbesondere entsprechend den artenschutzrechtlichen Vorbehalten und Prüferfordernissen aus den Regionalplänen bzw. den Umweltberichten dazu erforderlich sind. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und ggf. mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abzustimmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; im Zuge der künftigen Detailplanungen sollen die Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen Berücksichtigung finden.

Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 05-12-2013

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2013 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung der Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen.

Wir weisen jedoch auf unsere vorhandenen Versorgungsanlagen hin, die Bestandsschutz haben.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ericsson Services GmbH mit Mail vom 09-12-2013

Nach Prüfung des Vorgangs können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Ericsson Services GmbH nicht betroffen sind. Wir haben keine Einwände oder sonstigen Anmerkungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog für das Gebiet „nordwestlich der Gemeindegrenze Norddeich, nordöstlich der Dammstraße und südöstlich der Schülpersieler Straße.

Abwägung:

entfällt

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – untere Forstbehörde mit Schreiben vom 09-12-2013:

Durch die o. g. Planung werden die von Seiten der Unteren Forstbehörde (UFB) wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Forstwirtschaft nicht berührt.

Abwägung:

entfällt

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz - Tönning mit Schreiben vom 09-12-2013

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB bitten Sie um eine Stellungnahme der Nationalparkverwaltung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog. Die Belange des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer sind durch die aktuellen Planungen nicht betroffen. Von Seiten der Nationalparkverwaltung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Abwägung:

entfällt

GMSH**mit Schreiben vom 11-12-2013**

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit dem Landespolizeiamt S-H, Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS, abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis ist berücksichtigt; die genannte Dienststelle wurde am Verfahren beteiligt.

Wehrverwaltung**mit Schreiben vom 11-12-2013**

Durch die im Bezug aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr grundsätzlich nicht berührt.

Eine endgültige Bewertung von geplanten Windenergieanlagen kann jedoch erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; im Zuge anschließender ordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren wird die Wehrverwaltung weiterhin beteiligt werden.

**Wasserverband Norderdithmarschen
mit Schreiben vom 12-12-2013**

Vom Inhalt des obigen Schreibens der Gemeinde Wesselburenerkoog haben wir Kenntnis genommen.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog keine Anregungen oder Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Abwägung:
entfällt

**Hauptzollamt Itzehoe
mit Schreiben vom 13-12-2013**

Zollrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Deshalb haben wir keine Änderungen und Bedenken vorzubringen.

Abwägung:
entfällt

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH - Luftfahrtbehörde
mit Schreiben vom 13-12-2013**

Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für das o.g. Vorhaben der Gemeinde Wesselburenerkoog ist erst nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.

Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.

Abwägung:
Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; die Gemeinde Wesselburenerkoog setzt voraus, dass der Vorhabenträger die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig mit dem Hinweisgeber vornimmt.

**Innenministerium SH - Landespolizeiamt
mit Schreiben vom 13-12-2013**

Der in den Unterlagen gekennzeichnete Änderungsbereich hat ausreichend Abstand zu unseren Richtfunktrassen. Beeinflussungen sind nicht zu erwarten.

Von unserer Seite bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Abwägung:
entfällt

**E.ON Netz GmbH
mit Schreiben vom 13-12-2013**

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Abwägung:
entfällt

**IHK Flensburg
mit Mail vom 16-12-2013**

Gegen die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog, wie oben beschrieben, gibt es von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, Geschäftsstelle Dithmarschen, keine Bedenken und Anregungen.

Abwägung:
entfällt

**Landwirtschaftskammer SH
mit Schreiben vom 18-12-2013**

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Abwägung:
entfällt

**Archäologisches Landesamt SH
mit Mail vom 18-12-2013**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Abwägung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger sollte hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 18-12-2013

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert)

sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden. Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 * Rotordurchmesser,
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 * Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in

*ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 * Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.*

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	6977
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 8E5306 54N1430 SO: 8E5351 54N1423
Auskunftersuchen von:	Amt Büsum-Wesselburen, Bauamt
Für Baubereich:	Wesselburenerkoog, Landkreis Dithmarschen
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

Keine Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken im Gebiet.

Anlage 2

Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs

Bundesland	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
	<i>Dithmarschen</i>	<i>keine Punkt-zu-Mehrpunkt- Richtfunkanlagen in dem Gebiet</i>

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger sollte hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Kreis Dithmarschen mit Mail vom 03-01-2014

Ausnahmsweise erfolgt keine zusammenfassende Stellungnahme des Kreises. Beigefügt sind die Stellungnahmen der intern beteiligten Fachdienste.

Seitens der Fachdienste Straßenverkehr, Bauaufsicht und Wasser, Boden und Abfall liegen keine Bedenken vor.

Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung - Sachgebiet Naturschutz Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Die überplante Fläche für die Nutzung von Windenergie ist in der Teilfortschreibung des Regionalplans IV als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dargestellt, wenn auch mit abweichender Abgrenzung.

Landschaftsplanung

Die Gemeinde Wesselburenerkoog verfügt nicht über einen Landschaftsplan. Ich rege an, einen Landschaftsplan im Rahmen der nächsten Flächennutzungsplanänderung aufzustellen und sodann auch dieses Vorhaben zu berücksichtigen.

Tierökologische Belange/artenschutzrechtliche Prüfung

Die Aussagen zu den Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind sehr kurz gehalten. Die Aussagen der verwendeten Gutachten sind im Grundsatz bekannt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zu „Wind für Wasser“ die Auflage eines Höhenmonitorings zum Fledermauszug enthielt. Dieses Höhenmonitoring ist meiner Kenntnis nach noch nicht durchgeführt worden bzw. liegen mir die Ergebnisse noch nicht vor. Des Weiteren ist jeweils eine aktuelle Datenabfrage beim LLUR und anderen Stellen durchzuführen, um evtl. Bestandsveränderungen empfindlicher Brutvögel berücksichtigen zu können. Ich gehe davon aus, dass diese Aktualisierungen bis zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die WKA erfolgen und die artenschutzrechtliche Prüfung dort abschließend erfolgt. Die Ergebnisse einer Habitat- und Raumnutzungsanalyse des Seeadlers im Katinger Watt liegen zwischenzeitlich vor und sollten auch dem Vorhabenträger bekannt sein. Die Aussagen sind in der Begründung zu ergänzen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da diese Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berühren.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit auch keine archäologischen Denkmale bekannt. Sollten jedoch bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Abwägung zu „Naturschutz“:

Zu „Landschaftsplanung“:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Wesselburenerkoog wird nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über die Aufstellung eines Landschaftsplanes beraten.

Zu „Tierökologische Belange/artenschutzrechtliche Prüfung“:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Seeadler im Katinger Watt wird berücksichtigt.

Ein Höhenmonitoring des Fledermauszuges hat an einer im Rahmen des Projektes „Wind für Wasser“ errichteten WEA auch in der Zugperiode 2013 nicht stattgefunden. Es liegen zwischenzeitlich aber Ergebnisse eines Höhenmonitorings an einer benachbarten WEA im Windpark Schülup vor, auf die in der artenschutzrechtlichen Bewertung Bezug genommen werden kann.

Aktualisierte gutachtliche Bewertungen zu möglichen Auswirkungen der Errichtung von zwei WEA im Plangebiet auf Vögel und Fledermäuse werden ebenso wie eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen der vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Im Umweltbericht wird ein Hinweis auf die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens zum Seeadler ergänzt.

Abwägung zu „Denkmalschutz“:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger sollte hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie SH
mit Schreiben vom 06-01-2014**

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-51-129 vom 18.02.2013 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Gem. § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungsergebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mitzuteilen.

Schreiben vom 18-02-2013

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandenen Zuwegungen zur Landesstraße 305 bzw. Kreisstraße 66 zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.
2. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen an den Einmündungen der vorhandenen Zuwegungen in die Landesstraße 305 bzw. Kreisstraße 66 erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe erfolgen.
Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger sollte hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Die Gemeinde Wesselburenerkoog setzt voraus, dass der Vorhabenträger die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig mit dem Hinweisgeber vornimmt.

**Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz - Husum
mit Schreiben vom 08-01-2014**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog liegt mit Ausnahme des südöstlichen Geltungsbereiches außerhalb des Interessengebietes des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH).

Wie schon in meiner Stellungnahme vom 18.02.2013 geschrieben, ist das Aufstellen der Windenergieanlagen (WEA) im südöstlichen Bereich in Linie und parallel zur Deichlinie durchzuführen. Hier empfiehlt das LKN mindestens den Abstand bereits vorhandener WEA in unmittelbarer Nachbarschaft einzuhalten. Bei Realisierung von größeren Anlagen als die bestehenden WEA ist in Absprache mit dem LKN ein Abstand zur Deichlinie zu vereinbaren.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger sollte hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Die Gemeinde Wesselburenerkoog setzt voraus, dass der Vorhabenträger die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig mit dem Hinweisgeber vornimmt.

NABU

mit Schreiben vom 09-01-2014

Der NABU Schleswig-Holstein erhebt - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - keine Einwände gegen das o.a. Vorhaben.

Der NABU bittet ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abwägung:

entfällt

BUND

mit Mail vom 08-01-2014

Im Auftrag des BUND LVSH lehne ich die oben genannten Änderung des F.-Planes ab, aus folgenden Gründen:

1. Die neuen geplanten WEA sind ziemlich dicht am Vogelschutz und FFH-Gebiet-Eiderwatt und können dadurch Vögel gefährden die dort langziehen, (insbesondere Wasservögel und Greifvögel) Sie sollen laut Planung ca.150m hochwerden, was die Gefährdung wandernder Wasservögel erhöht. In wenigen Kilometern Entfernung kommen Seeadler vor (Wald beim Kattinger Watt), die dadurch zusätzlich gefährdet werden.
2. Die Flächen liegen außerhalb vom Windenergieeignungsgebiet laut Regionalplan 4, 2012.
3. Die Menschen in den umliegenden Gebäuden werden durch die nur wenige 100m entfernt liegenden WEA zusätzlich belastet.(durch Lärm Licht, Schattenwurf, weitere Zerstörung des Landschaftsbildes, etc)

Abwägung:

Zu 1.:

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde sieht den Einwand als sachlich nicht begründet an.

Das Plangebiet liegt nach den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (LANU 2008) außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz. Nach derzeitiger Kenntnislage ist daher eine besondere Gefährdung von Zugvögeln nicht gegeben. Hinsichtlich des im Kattinger Watt ansässigen Seeadlers kommt eine zwischenzeitlich gutachtlich von der GfN GmbH (2013) erarbeitete Habitat- und Raumnutzungsanalyse zu dem Schluss, dass die geplanten WEA nicht zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung führen (s.a. Hinweis der UNB des Kreises Dithmarschen).

Zu 2.:

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Planvorhaben konkretisiert auf der kommunalen Maßstabsebene ein mit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes ausgewiesenes Eignungsgebiet für die Windenergienutzung. Geringfügige Abweichungen in der Abgrenzung sind der nicht flächenscharf möglichen Darstellung im Regionalplan geschuldet.

Zu 3.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten WEA werden innerhalb eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung errichtet, wodurch das nachbarliche

Rücksichtnahmegebot bereits weitgehend berücksichtigt wird. Die Einhaltung der zulässigen Richtwerte für Immissionen durch Lärm und Schattenwurf ist für die Anlagen im Genehmigungsverfahren durch Fachgutachten unabhängiger Sachverständiger nachzuweisen. Im Übrigen geht die Gemeinde davon aus, dass durch die Beteiligungsmöglichkeiten an den als Bürgerwindmühlen geplanten WEA eine hohe Akzeptanz in der ortsansässigen Bevölkerung gegeben ist.

Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 16-01-2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen

Abwägung:
entfällt

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen mit Schreiben vom 18-01-2014

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Schülpersiel (35) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung unserer Stellungnahme vom 29.01.2013.

Schreiben vom 29-01-2013

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Schülpersiel (35) haben gegen die Ausweisung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn nach den Auflagen erteilt werden:

Das Vorhaben tangiert den Vorfluter 0401. Die Vorfluteranlagen sind noch nicht endgültig ausgebaut, d, h. die Böschungen müssten zum Teil erheblich abgeflacht werden. Dieses muss als Sicherheitszuschlag für die Geh- und Fahrrechte (Unterhaltungstreifen) mit berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist ein Abstand von mindestens 20 Metern von der Böschungsoberkante des Vorfluters (gemessen bis Fundamentkante bzw. Böschungsfuß des aufgeschütteten Fundamentes) einzuhalten.

Eine evtl. Vereinbarung über die Zustimmung zur Unterschreitung der Abstandsflächen ist schriftlich mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen abzuschließen.

Aus der nun vorliegenden Planung ist nicht ersichtlich, wie die Zuwegung zu den Windmühlenstandorten erfolgen soll, ob evtl. Gewässerkreuzungen notwendig sind und wie die Stromkabelanbindung geplant ist. Ggfs. ist hier ein gesonderter Antrag auf Kreuzungen von Verbandsanlagen zu stellen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger sollte hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Die Gemeinde Wesselburenerkoog setzt voraus, dass der Vorhabenträger die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig mit dem Hinweisgeber vornimmt.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH ,Abt. Technischer Umweltschutz mit Schreiben vom 21-01-2014

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Abwägung:

entfällt

**Gemeinde Schülpe
mit Vermerk vom 06-12-2013**

Keine Bedenken und Anregungen

Abwägung:

entfällt

**Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar
mit Vermerk vom 06-12-2013**

Keine Bedenken und Anregungen

Abwägung:

entfällt

**Gemeinde Norddeich
mit Vermerk vom 06-12-2013**

An der Stellungnahme vom 06-02-2013 wird festgehalten.

Stellungnahme vom 06-02-2013:

Zwischen dem in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Gebiet der Gemeinde Wesselburenerkoog und der Änderung des F-Planes der Gemeinde Norddeich (Bereich Hof Hauberg) besteht eine sehr enge räumliche Nähe. Beide Flächen sollen als Windeignungsflächen ausgewiesen werden.

Da beide Flächen fast aneinander grenzen, sollte aufgrund der Emissionen ein abgestimmtes Konzept der Planungen für die Errichtung der Windkraftanlagen in beiden Gemeinden angestrebt werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Vorhabenträger sollte hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Die Gemeinde Wesselburenerkoog setzt voraus, dass der Vorhabenträger die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig mit dem Hinweisgeber vornimmt.

**Stadt Wesselburen
mit Vermerk vom 12-12-2013**

Keine Bedenken

Abwägung:

entfällt

**Gemeinde Hillgroven
mit Vermerk vom 12-12-2013**

Die Gemeinde Hillgroven nimmt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesselburenerkoog zur Kenntnis.

Mit Stand vom Juni 2013, so lesen wir unter Punkt 3.3.2 Planvorhaben, sind zwei Windenergieanlagen (WEA) der Leistungsklasse 3 MW mit Gesamthöhen (Nabenhöhe + Rotorradius) bis 150 m vorgesehen. Wir wünschen uns eine Begrenzung auf 100 m Gesamthöhe. Nicht zuletzt, weil in der Gemeinde Hillgroven ein Bebauungsplan eine solche Begrenzung vorschreibt.

Im Übrigen sind unter Punkt 3.3.4 Weitere bestehende und geplante Nutzungen der Windenergie - von einer Ausnahme abgesehen - Anlagen mit einer Gesamthöhe bis 100 m aufgeführt. Im Interesse einer möglichst

geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollten Anlagen dieser Größe das Ziel sein. Zumal die Wirkzone der geplanten WEA in größeren Teilbereichen die historische Kulturlandschaft im Umkreis der Stadt Wesselburen angrenzend an die Nordseeküste und Eider umfasst (siehe 3.4.4 Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein Südwest).

Wir sprechen uns für eine möglichst geringe Beeinträchtigung aus! Und für eine Beschränkung der Windkraftanlagen auf 100 Meter Gesamthöhe! Ansonsten stehen den genannten Planungszielen keine Planungen und sonstige Maßnahmen unsererseits entgegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Abwägung mit den möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hat die Gemeinde dem Interesse an einer effizienten Nutzung der Windenergie durch die zwei geplanten Bürgerwindmühlen den Vorrang eingeräumt. Sie folgt damit dem Ansatz der Landesplanung, die ihre neu mit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes ausgewiesenen Windeignungsgebiete an WEA bis 150 m Gesamthöhe bemessen hat. Weiter ist zu berücksichtigen, dass durch die zu erwartende Absenkung der Einspeisevergütung im Zuge der anstehenden Reform des EEG ein wirtschaftlicher Betrieb weniger leistungsfähiger WEA bis 100 m Gesamthöhe kaum noch möglich sein wird.

Vor diesem Hintergrund hat auch die Nachbargemeinde Norddeich zwischenzeitlich ihren Beschluss zur Höhenbegrenzung von WEA auf 100 m zurückgenommen und höheren Anlagen im auf ihrem Gebiet geplanten Bürgerwindpark zugestimmt.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Hinweisen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise zu der vorliegenden Planung vorgetragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsverhältnis: 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Auf Grund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 5) Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung setzt folgende Beträge fest:

Im Ergebnisplan	
einen Gesamtbetrag der Erträge mit	490.800 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	273.400 €
und somit einem Jahresüberschuss von	217.400 €

Im Finanzplan	
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen mit	486.300 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen mit	283.700 €
und somit einem Finanzmittelüberschuss von	202.600 €

Der Entwurf sieht folgende Hebesätze für die Realsteuern vor:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) auf	220 %
b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf	220 %
2. Gewerbesteuer auf	310 %

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung gemäß Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 €

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht erforderlich.

Die in den Haushaltsplan eingestellten Haushaltsansätze wurden - soweit möglich - errechnet, im Übrigen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse sorgfältig geschätzt.

Bei der Gewerbesteuer wurden 350.000 € eingeplant (Haushaltsansatz Vorjahr = 15.000 €).

Die Gemeinde erhält Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Höhe von 19.300 € (Vorjahr = 5.200 €).

Von der Gemeinde sind folgende - von der Finanzkraft abhängige - Umlagen zu zahlen:

- > Die **Kreisumlage** wurde mit 52.000 € geplant (Vorjahr = 44.800 €). Es wurde wie im Vorjahr ein Umlagesatz in Höhe von 37% berücksichtigt.
- > Die an das Amt Büsum-Wesselburen zu zahlende **Amtsumlage** wurde mit 30.400 € geplant (Vorjahr = 28.600 €). Es wurde ein Umlagesatz in Höhe von 21,58% berücksichtigt (Vorjahr 23,57%).
- > Die **Gewerbesteuerumlage** wurde mit 82.300 € geplant (Vorjahr = 4.200 €).

Die **Schulverbandsumlage** samt der Umlage für die OGS Wesselburen wurde mit 25.600 € veranschlagt (Vorjahr = 28.700 €).

Im Ergebnisplan sind folgende nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge enthalten:

- > Aufwendungen für Abschreibungen = 12.700 €
- > Erträge aus der Auflösung von Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen = 4.600 €

Außerdem ergeben sich im Ergebnis- und Finanzplan weitere Besonderheiten:

- > Aufwendungen für Planungskosten = 6.500 €
(3. Änderung des F-Planes -Aufnahme von Flächen für Bürgerwindmühlen-)
- > Aufwendungen für die Wegeunterhaltung = 13.000 €
(Darin sind Eigenmittel für die Deckenerneuerung „Teilstück Seehofsweg“
in Höhe von 8.000 € enthalten.)

Folgende Investitionen sind in 2014 vorgesehen:

- > Beteiligung am Bürgerwindpark = 20.000 €
- > Investitionszuweisung an den Feuerlöschverband Wesselburen = 2.300 €
(Hierin enthalten ist der Anteil für die Anschaffung von Digitalfunkgeräten.)
- > Investitionszuweisung für den Kindergarten Süderdeich = 300 €

Die Gemeinde hat einen zinslosen Investitionskredit bei der Gemeinde Reinsbüttel für den Anbau an das Feuerwehrgerätehaus Reinsbüttel, welcher ab 2014 über 10 Jahre abzuzahlen ist.

Nach der Haushaltsplanung werden die liquiden Mittel am Ende des Haushaltsjahres etwa 300.000 € betragen.

Beschluss:

Die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 6) Vorschläge zur Benennung von Wahlvorständen für die Europawahl am 25. Mai 2014

Sachverhalt:

Am 25. Mai 2014 findet die Europawahl statt.

Beschluss:

In den Wahlvorstand für die Europawahl am 25. Mai 2014 sollen berufen werden:

Wahlvorsteher:	Eggert Wilkens
stellv. Wahlvorsteher:	Reimer Westphalen
Schriftführerin:	Iris Postel

Beisitzer/in

- 1) Rosemarie Denker
- 2) Jens Buchholz
- 3) Olaf Dohrn
- 4) Eggert Reimers
- 5) Wilfried Heitmüller

Wahllokal ist: Gastwirtschaft „Zum Eiderdamm“ (Heitmüller) in Wesselburenkoog

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 7) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

- > Der Strandaufbau soll am 05. April und bei Bedarf auch am 06. April jeweils ab 13:30 Uhr erfolgen.

- > Ein Teilstück des Burgweges soll mit Splitt überzogen werden.
- > An der Schülpersieler Straße wird die Schleswig-Holstein Netz AG Überlandleitungen entfernen.

Zu TOP 8) Grundstücksangelegenheiten

Sachverhalt:

Das Pachtverhältnis mit dem bisherigen Pächter der Deichkate wurde mit Aufhebungsvertrag per 01.02.2014 beendet. Dies geschah auf Wunsch des Pächters aus persönlichen Gründen.

Es wurden bereits neue Pächter gefunden, mit denen ab dem 01.02.2014 ein Pachtvertrag geschlossen wurde.

Beschluss:

Die abgeschlossenen Verträge werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

**Für den Tagesordnungspunkt 9) liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 der GO vor.
Es wird beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 9) unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden wird.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Vorsitzender:

Eggert Wilkens

Schriftführer:

Ingo Schiefelbein